



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Newsletter August 2010

Rechnungen korrekt ausstellen – sonst droht die Kürzung der Vorsteuer!

Wer Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringt, muss laut § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung darüber ausstellen. Ansonsten droht eine Ordnungsstrafe bis zu 5.000,00 €.

Als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetz gilt dabei jedes Dokument, mit dem der Absender gegenüber dem Empfänger über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet. Rechnungen sind auf Papier oder, falls der Empfänger zustimmt, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Rechnung per Fax gilt ebenfalls als elektronische Übermittlung. Dabei haben Rechnungen für Geschäfts- und Firmenkunden stets den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Tun sie dies nicht, besteht auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Stellt der Betriebsprüfer während einer Betriebsprüfung fest, dass Rechnungen nicht korrekt ausgestellt wurden, kann die Vorsteuer entsprechend gekürzt werden.

Damit Sie nicht in diese Falle geraten, haben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Punkte zur Rechnungsstellung aufgeführt. Gemäß § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung auf jeden Fall die folgenden 12 Angaben enthalten, damit ein Vorsteuerabzug möglich ist:

1. Name und Anschrift des Unternehmers der die Leistung ausführt
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (betriebliche Anschrift)
3. Wahlweise: entweder die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder die Steuernummer, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt zugeteilt worden ist
4. Das Ausstellungsdatum der Rechnung
5. Eine fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
7. Den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (selbst dann, wenn er nicht vom Rechnungsdatum abweicht)



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

8. Das Entgelt (Nettobetrag) bzw. die Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
9. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, wenn sie nicht von vorneherein abgezogen wurde
10. Den Hinweis auf eine vereinbarte Entgeltminderung wie etwa eine Rabatt- oder Bonusvereinbarung
11. Den jeweils anzuwendenden Steuersatz oder einen Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt
12. Den Betrag der Umsatzsteuer der auf das Entgelt entfällt oder einen Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt. Der Ausweis des Bruttobetrags ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber äußerst sinnvoll. Schließlich ist das ja der Betrag, den der Rechnungsempfänger zu bezahlen hat.

Sollten in einem Vertrag oder in einer Urkunde alle erforderlichen Angaben enthalten sein, sind diese als Rechnungen anzusehen, so dass eine zusätzliche Abrechnung nicht unbedingt erforderlich ist. So kann beispielsweise ein notarieller Kaufvertrag oder ein Miet- und Pachtvertrag eine Rechnung sein.